

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 649/15 B

L 9 AS 17/14 (LSG für das Saarland)
S 26 AS 420/12 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Saarlouis,
Bahnhofsallee 4, 66740 Saarlouis,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Prof. Dr. Becker
und Dr. Flint
beschlossen:

Dem Kläger wird wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Nicht-
zulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 24. März 2015 - L 9 AS 17/14 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 24.3.2015 - L 9 AS 17/14 - ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Ungeachtet des Umstands, dass dem Kläger wegen der versäumten Frist zur Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, bleibt die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet hat.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Soweit mit der weitgehend ungeordneten und eng an das Vorbringen des Klägers persönlich in seinem Schreiben vom 13.5.2015 angelehnten Beschwerdebegründung eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend gemacht wird, fehlt es an der hierfür erforderlichen klaren Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Mit Blick auf die Rüge einer Abweichung der angefochtenen Entscheidung von einer Entscheidung des BSG oder des BVerfG wird nicht aufgezeigt, mit welcher genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angefochtene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage des BSG, zB im angeführten Urteil vom 14.5.2014 (*B 11 AL 8/13 R*), oder des BVerfG abweicht.
- 4 Auch ein Verfahrensmangel ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, auf dem iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Soweit die Beschwerdebegründung Verfahrensfehler des SG rügt, ist ein der Revision zugänglicher Verfahrensmangel schon deshalb nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet, weil der Verfahrensrüge grundsätzlich nur Verfahrensfehler der Berufungsinstanz und allenfalls ausnahmsweise fortwirkende Fehler des SG unterliegen (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 16a mwN*). Dass und warum hier die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.



- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung seiner Ansprüche auf rechtliches Gehör und auf den gesetzlichen Richter dadurch rügt, dass er vor dem Beschluss nach § 153 Abs 5 SGG zur Übertragung der Berufung auf den Berichterstatter, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, nicht angehört worden sei, und dass die Übertragung ermessensfehlerhaft gewesen sei, ist weder dargelegt, inwieweit das Urteil des LSG hierauf beruhen kann, noch dass und warum es sich hierbei um absolute Revisionsgründe handelt. Soweit er eine Verletzung dadurch rügt, dass nicht vor der Verkündung des Urteils vom 24.3.2015 durch das LSG über seinen PKH-Antrag für das Berufungsverfahren entschieden worden sei, ergibt sich zum einen schon aus der Beschwerdebegründung, dass die Berufungsbegründung dem LSG am 23.3.2015 und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Termin am 24.3.2015 übermittelt wurden, zuvor also eine Entscheidungsreife des PKH-Antrags noch nicht eingetreten sein konnte; zum anderen verhält sich die Beschwerdebegründung nicht zu dem Umstand, dass der Kläger im Berufungsverfahren bis zum Zeitpunkt der Mandatsniederlegung im Termin am 24.3.2015 anwaltlich vertreten war (*vgl zu den Anforderungen an die Darlegung einer Entscheidungserheblichkeit insoweit BSG Beschluss vom 9.7.2015 - B 9 SB 19/15 B - juris RdNr 7 ff*).
- 6 Soweit der Kläger als eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter rügt, der von ihm im Termin am 24.3.2015 abgelehnte Berichterstatter, Richter am LSG Dick, und die von ihm abgelehnten Beisitzer hätten nicht selbst über das Ablehnungsgesuch gegen sie entscheiden dürfen, sondern hierüber hätte nur der Senat als Kollegium entscheiden dürfen, wird der absolute Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des LSG bei seinem auf die mündliche Verhandlung vom 24.3.2015 ergangenen Urteil (§ 547 Nr 1 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG) nicht schlüssig bezeichnet (*vgl zu den Anforderungen an die Darlegung einer unzulässigen Entscheidung in eigener Sache, die in der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts bei seiner Endentscheidung durch Urteil fortwirkt, BSG Beschluss vom 16.12.2015 - B 14 AS 191/15 B - juris*). Soweit der Kläger zudem rügt, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend von Amts wegen aufgeklärt, ist weder vorgetragen, dass der Aufklärungsmangel sich auf einen Beweisanspruch des Klägers bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG), noch zu welchen Ermittlungen dieses sich sonst hätte gedrängt sehen müssen. Soweit der Kläger schließlich als eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, dem LSG-Urteil fehle eine Begründung, ist der Beschwerdebegründung weder zu entnehmen, dass eine Urteilsbegründung überhaupt fehlt, noch mit Blick auf welches aus der maßgeblichen Sicht des LSG entscheidungserhebliche Vorbringen des Klägers die Begründung so unzureichend ist, dass sie dem Fehlen einer Urteilsbegründung gleichkommt.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)